

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

197 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -, S. 221

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**197** **Immissionsschutz;**  
**hier: Vollzug des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Detmold, den 24.10.2022

Bezirksregierung Detmold  
 Leopoldstraße 15  
 32756 Detmold

700-53.0035/22/2.10.1

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG  
 des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die August Lücking GmbH & Co. KG beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 2.10.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Eggestraße 2 in 34414 Warburg (Gemarkung Bonenburg, Flur 6, Flurstück 192).

Beantragt wird die Umstellung des Ofens im Bereich des Hauptfeuers von Erdgas auf Holzgas.

Die hier beantragte wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes ist im Sinne des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ ein Vorhaben, das unter die Rege-

lungen der Spalte 2 [A], Nr. 2.6.1 der Anlage 1 des vg. Gesetzes fällt.

Die zuständige Behörde hat hierbei anhand überschlägiger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine Einschätzung zu treffen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Umsetzung des Vorhabens keinen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die Umwandlung von Holz in Holzgas und die Einleitung des Gases erfolgt in einem geschlossenen Kreislauf, anschließend erfolgt eine Behandlung durch eine Abgasreinigung. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte werden dabei sicher eingehalten. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an, Abwässer fallen nicht an. Die Gesamtgröße des Betriebsgeländes bleibt unverändert, es ist keine neue Flächenversiegelung erforderlich. Auch Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von umliegenden ökologisch empfindlichen Gebieten. Es sind dementsprechend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Bendel



---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr